

**Gremium**

**An die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 25.08.2020–  
öffentlich**

**Thema:**

Corona-Pandemie - Urlaubsrückkehrer aus Risikogebieten an Schulen

Anfrage des Unabhängigen Bürger-Forums (UBF) vom 11.08.2020, Drucksachen-Nr.:  
11410/2014-2020

Wie stellen Sie sicher, dass alle Urlaubsrückkehrer aus sog. Risikogebieten nicht ohne  
negativen Corona-Test die Schulen betreten können?

Zusatzfrage Nr. 1:

Wie stellen Sie fest, wer ein Urlaubsrückkehrer aus Risikogebieten ist?

Zusatzfrage Nr. 2:

Wie alt darf ein Corona-Test sein, bevor die Schulen betreten werden?

**Antwort der Verwaltung:**

Die Stadt Bielefeld hat für ihre städtischen Mitarbeiter/innen bereits seit 01.07.2020 für die  
Reiserückkehrer/-innen aus Risikogebieten folgende Informationen auf der Intranetseite  
veröffentlicht:

*„Änderung der Coronaeinreiseverordnung (CoronaEinrVO) mit Wirkung vom 15. Juli 2020  
Ab 22. Juni 2020 gelten im Rahmen der geänderten Coronaeinreiseverordnung in der ab  
dem 15. Juli 2020 gültigen Fassung (CoronaEinrVO) neue Regelungen u. a. bei Rückkehr  
aus dem Ausland.*

**1. Reiserückkehr aus einem Risikogebiet**

*Für Personen, die aus dem Ausland einreisen und die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt  
innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, gilt eine  
Pflicht zur Quarantäne. Diese Verpflichtung bedeutet, dass sich die betreffenden Personen  
unverzüglich nach Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere  
geeignete Unterkunft begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise  
ständig dort aufzuhalten haben; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes  
Bundesland der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Gleichzeitig sind Sie  
verpflichtet, unverzüglich das für Sie zuständige Gesundheitsamt zu informieren, vgl. Ziffer 2.  
Die Information, welche Gebiete als Risikogebiete eingestuft werden, findet sich auf der  
Seite des Robert-Koch-Instituts. Da die Liste der als Risikogebiete eingestuften Gebiete  
einer laufenden Veränderung unterliegt, wird hier keine Liste hinterlegt.*

*Die bestehenden Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes sowie die  
Informationen der Bundesregierung für Reisende und Pendler haben unverändert Gültigkeit.*

**2. Verpflichtung zur Information des Gesundheitsamtes**

*Sie sind zudem verpflichtet, unverzüglich das für Sie zuständige Gesundheitsamt zu  
kontaktieren und auf Ihre Einreise aus einem Risikogebiet hinzuweisen. Wenn Sie in  
Bielefeld wohnen, nutzen Sie für Ihre Information an das Gesundheitsamt bitte die E-Mail  
Adresse: [gesundheitsamt@bielefeld.de](mailto:gesundheitsamt@bielefeld.de).*

Bei der vorgeschriebenen Quarantäne handelt es sich um eine gesetzliche Regelung. Daher wird seitens des zuständigen Gesundheitsamtes keine gesonderte Quarantäneverfügung ausgestellt.

Wenn innerhalb der 14 Tage nach Einreise Symptome auftreten, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, wenden Sie sich bitte unverzüglich an Ihr zuständiges Gesundheitsamt (für Bielefeld unter der Rufnummer 0521/ 51- 2000), um die weiteren Schritte, insbesondere hinsichtlich des notwendigen Abstrichs, abzustimmen. Informieren Sie bitte auch telefonisch Ihre Vorgesetzte bzw. Ihren Vorgesetzten über Ihre Rückkehr aus einem Risikogebiet und über Ihren Kontakt zu Ihrem zuständigen Gesundheitsamt.

### 3. Ausnahmen von der Pflicht zur Quarantäne

Die Pflicht zur Quarantäne besteht u. a. jedoch nicht, wenn Sie über ein ärztliches Zeugnis in Papier- oder digitaler Form in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind. Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund ist ein ärztliches Zeugnis. Das ärztliche Zeugnis ist auf Verlangen unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

Das ärztliche Zeugnis muss sich dabei auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und ausgestellt worden ist. Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland durchgeführt worden sein. Maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses.

Das ärztliche Zeugnis ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.

Die Ausnahme gilt jedoch nur, wenn Sie keine Symptome in dem oben beschriebenen Sinne aufweisen, vgl. § 2 Abs. 8 CoronaEinrVO. Sollten sich bei Ihnen Symptome zeigen, dann melden Sie sich bitte unverzüglich bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt.

### 4. Hinweis

Wenn Sie aus einem Risikogebiet zurückkehren und Sie kein ärztliches Zeugnis zur Verfügung haben, bedenken Sie bitte, dass Sie für die Zeit der Quarantäne zusätzlichen Urlaub oder Freizeitausgleich einplanen müssen.

Wenn Sie keinen weiteren Urlaub mehr zur Verfügung haben oder Freizeitausgleich nicht möglich ist, ergibt sich daraus die Notwendigkeit, unbezahlten Urlaub in Anspruch zu nehmen. Bedenken Sie bitte ferner, dass ein Anspruch auf Verdienstausschlag im Rahmen von § 56 Infektionsschutzgesetz nicht besteht.

### 5. Bitte um Unterstützung

Die Regelungen der Coronaeinreiseverordnung bedeuten vermutlich für nicht wenige von Ihnen Einschränkungen in der Urlaubsplanung. Sollten Sie sich gleichwohl zu einer (Urlaubs-)Reise in ein Risikogebiet entscheiden, beachten Sie bitte unbedingt die Regelungen der Coronaeinreiseverordnung.

Darüber hinaus bitten wir Sie eindringlich um Ihre Unterstützung.

Neben der Verpflichtung nach Rückkehr aus einem Risikogebiet das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, möchten wir Sie bitten, in einem solchen Fall auch ihre Vorgesetzte bzw. Ihren Vorgesetzten vor Aufnahme Ihrer Arbeit telefonisch zu informieren.

Die Information Ihrer Vorgesetzten bzw. Ihres Vorgesetzten ist im allgemeinen Interesse. Nur durch einen transparenten Umgang können wir es an dieser Stelle erreichen, dass eine Gefährdung Dritter, insbesondere die Gefährdung Ihrer Arbeitskolleg\*innen, ausgeschlossen ist und so einer unnötigen Ausbreitung des Coronavirus entgegengewirkt werden kann.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.“

Die städtischen Mitarbeiter/innen an den Schulen wurden vom Amt für Schule mit Mails vom 01.07.2020 sowie 23.07.2020 über die vorgenannte Veröffentlichung zu den Bestimmungen der Coroneinreiseverordnung informiert und um eigenverantwortliche Beachtung sowie Umsetzung der Handlungserfordernisse im Bedarfsfall gebeten.

Die Schulleitungen und OGS-Träger aller städtischen Schulen wurden ebenfalls per Mail am 23.07.2020 vom Amt für Schule über die aktuellen Coronaschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Rückkehr aus Risikogebieten informiert und um Beachtung und weitere Veranlassung im Bedarfsfall gebeten.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Coroneinreiseverordnung (CoronaEinrVO) des Landes NRW Rückkehrende aus Ländern, die von den zuständigen Bundesministerien als Risikogebiete eingestuft worden sind, zur Einhaltung einer vierzehntägigen Quarantäne verpflichtet, sofern nicht ein ärztliches Zeugnis auf Grundlage eines Testes vorgelegt werden kann, wonach keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind.

Um eventuelle Risiken für die in Schule Tätigen sowie die Schülerinnen und Schüler so weit wie möglich zu minimieren, wurden Schulen und OGS-Träger gebeten, die von der Stadt Bielefeld für die eigenen Mitarbeiter/innen herausgegebenen Informationen zur Reiserückkehr aus Risikogebieten für ihre eigenen bzw. nichtstädtischen Mitarbeiter/innen ebenfalls inhaltsgleich anzuwenden. Die Bezirksregierung Detmold hatte hierzu dem Amt für Schule mitgeteilt, dass für Lehrkräfte keine konkretisierenden arbeits- oder dienstrechtlichen Hinweise erteilt werden. Nach Auffassung der Bezirksregierung ergeben sich die von Seiten der Stadt Bielefeld ausdrücklich formulierten Verpflichtungen im Wesentlichen aus den allgemeinen Verpflichtungen des Landesbediensteten/-beschäftigten.

Schulleitungen und OGS-Trägern wurde zudem anheimgestellt, eine von der Stadt Bielefeld für Vorgesetzte entwickelte Checkliste für Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aus Risikogebieten wieder eingereist sind, bei Bedarf und Anwendbarkeit ebenfalls mit zu verwenden.

Um sicherzustellen, dass kein/e Schüler/in, welche/r sich in einem Risikogebiet aufgehalten hat, ohne zweiwöchige Quarantäne oder einem ärztlichen Nachweis über die Nichtinfektion an SARS-CoV-2 am Schulbetrieb teilnimmt, wurde den Schulleitungen zur weiteren Veranlassung ein Formular „Eigenerklärung“ zur Verfügung gestellt, das jede/r Schüler/in, welche/r Ferienzeiten in einem Risikogebiet verbracht hat, zum Schulbeginn ihrer Schule vorlegen muss. Das Formular wurde sowohl in deutscher Sprache als auch in russischer, türkischer und serbischer Sprache zur Verfügung gestellt.

Die Schulleitungen wurden gebeten, in Fällen der Rückmeldung zu Aufenthalten in Risikogebieten das Gesundheitsamt ([gesundheitsamt@bielefeld.de](mailto:gesundheitsamt@bielefeld.de)) zu kontaktieren.

Die städtischen Mitarbeiter/innen in den Schulen wurden vom Amt für Schule Anfang August persönlich kontaktiert, um abzufragen, ob ein Aufenthalt in einem Risikogebiet zu verzeichnen ist und die damit verbundenen Coronaschutzbestimmungen Anwendung finden müssen. Als Ergebnis lässt sich feststellen, dass sich kein/e städtische/r Mitarbeiter/in in einem Risikogebiet aufgehalten hat.

Die vorgenannten Regelungen wurden mit dem Krisenstab der Stadt Bielefeld abgestimmt und werden zur Vermeidung von Corona-Infektionen von diesem begrüßt.

Informationen zur Ausweisung von Risikogebieten durch das Robert-Koch-Institut können unter folgender Internetseite abgerufen werden:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

I.A.



Schönemann  
Amtsleitung

